Muster Etikettengestaltung Biozidprodukte nach Art. 69 der EU-VO 528/2012

(*April 2018)*

In der Übergangszeit sind bezüglich der Etikettierung die gleichen Pflichten zu erfüllen wie nach Erteilung der Zulassung.

Soweit es sich bei Biozidprodukten um Gefahrstoffe handelt, muss unabhängig von der vorgeschriebenen bioziden Kennzeichnung eine Kennzeichnung nach der CLP-VO erfolgen.

Die Einzelheiten der biozidrechtlichen Kennzeichnung ergeben sich aus Art.69 Abs.2:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die in den Buchstaben e, g, h, j, k, l und n genannten Angaben auf der Verpackung oder einem der Verpackung beigefügten, integrierten Merkblatt angebracht werden, wenn dies wegen der Größe oder der Funktion des Biozidprodukts erforderlich ist.“ (in der nachfolgenden Tabelle in blauer Schrift)

Buchstabe	Vorgabe	Erläuterung	Abweichungen von Art. 69 während der Übergangszeit bis zur Zulassung
a	die Bezeichnung jedes Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	
b	den Hinweis, ob das Produkt Nanomaterialien enthält, sowie auf mögliche sich daraus ergebende spezifische Risiken, und nach jedem Hinweis auf Nanomaterialien das Wort „Nano“ in Klammern;	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	
c	die dem Biozidprodukt von der zuständigen Behörde oder der Kommission zugeteilte Zulassungsnummer;	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	In der Übergangszeit wird die Zulassungsnummer durch die Meldenummer ersetzt
d	Name und Anschrift des Zulassungsinhabers;	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	In der Übergangszeit werden Name und Anschrift des Zulassungsinhabers durch Name und Anschrift des Inverkehrbringers ersetzt
e	Art der Formulierung;	Fest, Flüssig, Granulat, Pulver etc. – Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	
f	die Anwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen ist;	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden Über die Produktart hinaus sind die Anwendungen konkret zu beschreiben (z.B. Desinfektion harter Oberflächen im Lebensmittelbereich)	Bei noch nicht zugelassenen Produkten sollen die vorgesehenen Anwendungen beschrieben werden.

g	Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung, ausgedrückt in metrischen Einheiten in einer für die Verwender sinnvollen und verständlichen Weise, für jede Anwendung gemäß den Auflagen der Zulassung;	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden Die Gebrauchsanweisung soll genaue Anweisungen zur Dosierung, Einwirkzeit, Anwendung geben, wie z.B. sprühen, wischen, verreiben, eintauchen etc.	Bei noch nicht zugelassenen Produkten sollen die geforderten detailgenauen Informationen zu den vorgesehenen Anwendungen auf dem Etikett oder in dem beiliegenden Merkblatt angegeben werden.
h	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	Bei noch nicht zugelassenen Produkten sind die entsprechenden Angaben aus dem SDB auf das Etikett oder in dem beiliegenden Merkblatt aufzuführen.
i	falls ein Merkblatt beigefügt ist, den Satz „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“ und gegebenenfalls Warnungen für gefährdete Gruppen	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	
j	Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung, gegebenenfalls einschließlich eines Verbots für die Wiederverwendung der Verpackung	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	Bei noch nicht zugelassenen Produkten sind die entsprechenden Angaben aus dem SDB auf dem Etikett oder in dem beiliegenden Merkblatt aufzuführen.
k	die Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen;	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	
l	gegebenenfalls den für die Biozidwirkung erforderlichen Zeitraum, die Sicherheitswartezeit, die zwischen den Anwendungen des Biozidprodukts oder zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung des behandelten Produktes oder dem nächsten Zutritt von Menschen oder Tieren zu dem Bereich, in dem das Biozidprodukt angewendet wurde, einzuhalten ist, einschließlich Einzelheiten über Mittel und Maßnahmen zur Dekontaminierung, und die Dauer der erforderlichen Belüftung von behandelten Bereichen; Einzelheiten über eine angemessene Reinigung von Geräten; Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und Beförderung	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	

m	gegebenenfalls die Kategorien von Verwendern, die das Biozidprodukt verwenden dürfen;	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden Private Anwender, gewerbliche Anwender	
n	gegebenenfalls Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Wasserkontamination	Informationen können in einem beiliegenden Merkblatt zur Verfügung gestellt werden	Bei noch nicht zugelassenen Produkten sind die entsprechenden Angaben aus dem SDB auf dem Etikett oder in dem beiliegenden Merkblatt aufzuführen.
o	für Biozidprodukte, die Mikroorganismen enthalten, die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2000/54/EG.	Informationen müssen auf dem Etikett ausgewiesen werden	

Das hier abgebildete Beispieletikett deckt lediglich die Erfordernisse des Artikel 69 ab. Weitergehende Erfordernisse nach GHS/CLP sind nicht berücksichtigt.
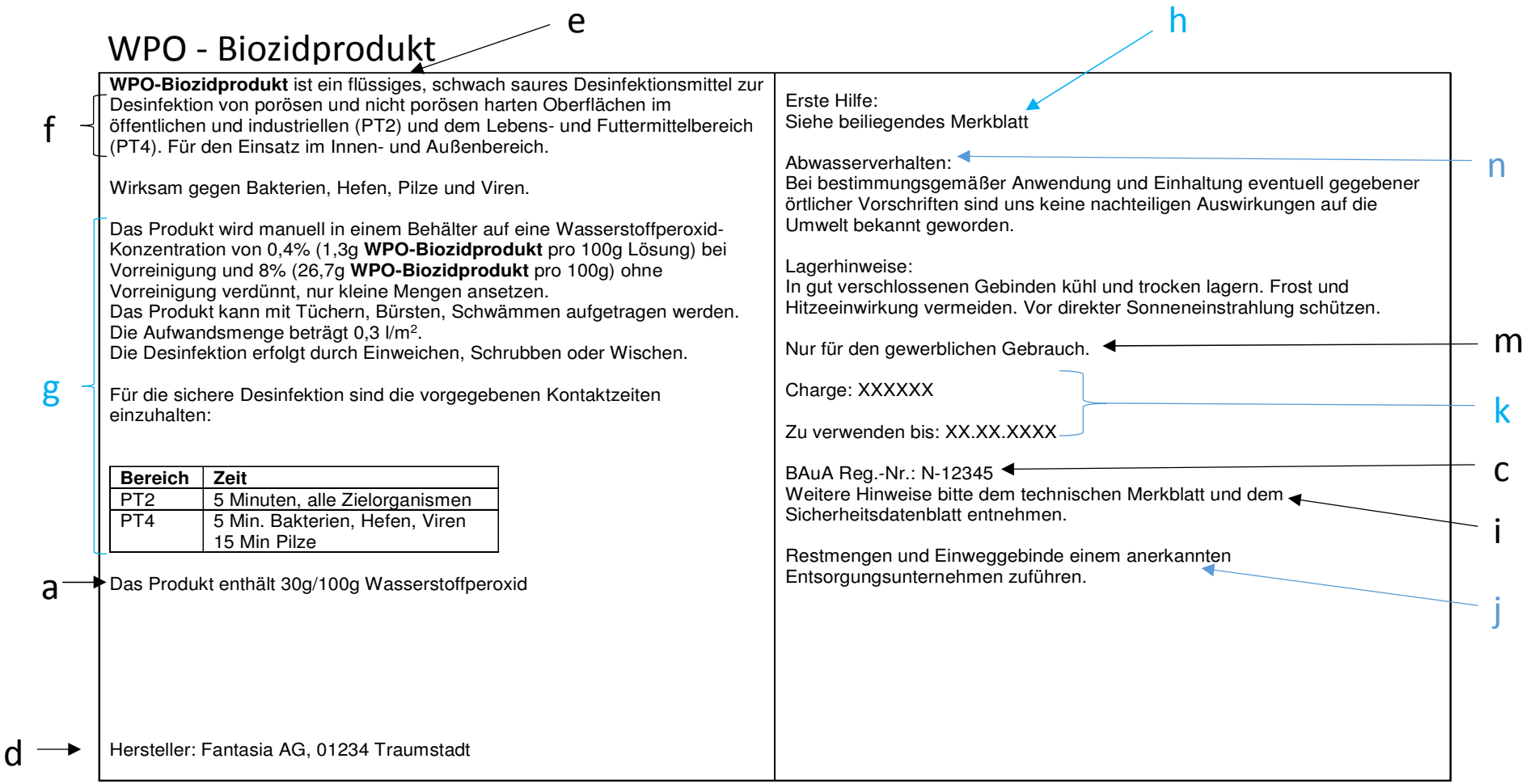
Die auf dem bioziden Beispieletikett enthaltenen Informationen sind verpflichtend auf dem Etikett (schwarze Schrift) bzw. optional auf dem Etikett (blaue Schrift) anzubringen. Zusätzlich enthält das Beispieletikett weitergehende freiwillige Informationen (nicht mit Buchstaben gekennzeichnet)